

**Synopse Satzung des Landkreises Cloppenburg zur Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige  
(Fassung vom 01.05.2007 versus Entwurf für Neufassung)**

<p><b>Satzung</b></p> <p>des Landkreises Cloppenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an ehrenamtlich Tätige vom 26.04.2007</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Satzung</b></p> <p>des Landkreises Cloppenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an ehrenamtlich Tätige vom [REDACTED]</p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am [REDACTED] folgende Satzung beschlossen:</p> <p><i>Anmerkung: redaktionelle Anpassung</i></p>
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Ehrenbeamte und sonstige Personen, die ehrenamtlich für den Landkreis Cloppenburg tätig sind, erhalten eine Entschädigung nach näherer Bestimmung dieser Satzung.</p> <p>(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sowie auf die im Bereich des Feuerschutzes tätigen Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträger.</p> <p>(3) Die Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) <b>Ehrenbeamtinnen</b>/Ehrenbeamte und sonstige Personen, die ehrenamtlich für den Landkreis Cloppenburg tätig sind, erhalten eine Entschädigung nach näherer Bestimmung dieser Satzung.</p> <p>(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sowie auf die im Bereich des Feuerschutzes tätigen <b>Ehrenbeamtinnen</b>/Ehrenbeamten und ehrenamtlichen <b>Funktionsträgerinnen</b>/Funktionsträger.</p> <p>(3) Die Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.</p>

**Synopse Satzung des Landkreises Cloppenburg zur Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige  
(Fassung vom 01.05.2007 versus Entwurf für Neufassung)**

<p align="center"><b>§ 2 Auslagen</b></p> <p>(1) Für den Landkreis Cloppenburg ehrenamtlich tätige Personen haben gemäß § 24 Abs. 1 NLO Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 26,00 € im Monat begrenzt.</p>		<p align="center"><b>§ 2 Auslagen</b></p> <p>(1) Für den Landkreis Cloppenburg ehrenamtlich tätige Personen haben gemäß § <b>44 Abs. 1 NKomVG</b> Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens <b>26,00 EUR</b> im Monat begrenzt.</p> <p><i>Anmerkung: redaktionelle Anpassungen</i></p>
<p align="center"><b>§ 3 Reisekosten</b></p> <p>Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.</p>		<p align="center"><b>§ 3 Reisekosten</b></p> <p>Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.</p>
<p align="center"><b>§ 4 Verdienstauffällentschädigung und Pauschale zum Ausgleich eines beruflichen oder häuslichen Nachteils</b></p> <p>(1) Der für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweislich entstandene Verdienstauffall wird nach Abs. 2 bzw. der häusliche oder berufliche Nachteil nach Abs. 4 bzw. Abs. 5 erstattet, soweit nicht in der Satzung Abweichendes bestimmt ist. Erstattungsfähig ist der Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde.</p> <p>(2) Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Bruttobetrag bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet. Auf Antrag erfolgt die</p>		<p align="center"><b>§ 4 Verdienstauffällentschädigung und Pauschale zum Ausgleich eines beruflichen oder häuslichen Nachteils</b></p> <p>(1) Der für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweislich entstandene Verdienstauffall wird nach Abs. 2 bzw. der häusliche oder berufliche Nachteil nach Abs. 4 bzw. Abs. 5 erstattet, soweit nicht in der Satzung Abweichendes bestimmt ist. Erstattungsfähig ist der Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von <b>36,00 EUR</b> je Stunde.</p> <p>(2) Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Bruttobetrag bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet. Auf Antrag erfolgt die</p>

**Synopse Satzung des Landkreises Cloppenburg zur Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige  
(Fassung vom 01.05.2007 versus Entwurf für Neufassung)**

<p>Zahlung an den Arbeitgeber. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.</p> <p>(3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit besteht oder Verdienstaussfall von anderer Seite gezahlt wird, darf Verdienstaussfall nach dieser Satzung nicht gezahlt werden.</p> <p>(4) Ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, wenn sie keinen Verdienstaussfall nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Anspruch auf einen Pauschalstundensatz von 15,00 €.</p> <p>(5) Ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn sie keinen Verdienstaussfall nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale in Höhe von 15,00 € je Stunde.</p>		<p>Zahlung an den Arbeitgeber. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.</p> <p>(3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit besteht oder Verdienstaussfall von anderer Seite gezahlt wird, darf Verdienstaussfall nach dieser Satzung nicht gezahlt werden.</p> <p>(4) Ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, wenn sie keinen Verdienstaussfall nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Anspruch auf einen Pauschalstundensatz von <b>18,00 EUR</b>.</p> <p>(5) Ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn sie keinen Verdienstaussfall nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale in Höhe von <b>18,00 EUR</b> je Stunde.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Beträge an die Entschädigungssatzung KTA angepasst.</p>						
<p align="center"><b>§ 5</b> <b>Aufwandsentschädigung für Funktionsträger</b></p> <p>(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Kreisjägermeister</td> <td align="right">250,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>b) stellv. Kreisjägermeister</td> <td align="right">60,00 EUR</td> </tr> </table>	a) Kreisjägermeister	250,00 EUR	b) stellv. Kreisjägermeister	60,00 EUR		<p align="center"><b>§ 5</b> <b>Aufwandsentschädigung für Funktionsträger</b></p> <p>(1) Die nachstehend aufgeführten <b>Funktionsträgerinnen</b>/Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung</p> <table border="0"> <tr> <td>a) <b>Kreisjägermeisterin</b>/Kreisjägermeister</td> <td align="right">250,00 EUR</td> </tr> </table>	a) <b>Kreisjägermeisterin</b> /Kreisjägermeister	250,00 EUR
a) Kreisjägermeister	250,00 EUR							
b) stellv. Kreisjägermeister	60,00 EUR							
a) <b>Kreisjägermeisterin</b> /Kreisjägermeister	250,00 EUR							

**Synopse Satzung des Landkreises Cloppenburg zur Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige  
(Fassung vom 01.05.2007 versus Entwurf für Neufassung)**

<p>c) Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege je 30,00 EUR</p> <p>d) Leiter des Medienzentrums 200,00 EUR</p> <p>(2) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles.</p>		<p>b) stellv. <b>Kreisjägermeisterin</b>/Kreisjägermeister 60,00 EUR</p> <p>c) Beauftragte/<b>Beauftragter</b> für Naturschutz und Landschaftspflege je 30,00 EUR</p> <p>d) <b>Leiterin</b>/Leiter des Medienzentrums 200,00 EUR</p> <p>e) <b>Schleusenwärterin/Schleusenwärter</b> _____ EUR</p> <p>(2) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles.</p> <p>Anmerkung: Unter e) ist der Schleusenwärter eingefügt. Für den Landkreis sind zwei Schleusenwärter am E-Fehn-Kanal ehrenamtlich tätig.</p>
<p align="center"><b>§ 6</b></p> <p align="center"><b>Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Gremien</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Jagdbeirates und die nach § 116 Abs. 2 SGB XII zu beteiligenden, sozial erfahrenen Personen, mit Ausnahme der Funktionsträger nach § 5, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 erhalten eine Fahrtkostenerstattung, soweit ihnen keine Reisekostenvergütung nach § 3 zu gewähren ist. Ihnen wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Entschädigung von 0,30 € je Straßenkilometer gezahlt. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden die Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.</p> <p>(3) Neben den nach Abs. 2 oder Abs. 3 gewährten Entschädigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalls.</p>		<p align="center"><b>§ 6</b></p> <p align="center"><b>Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Gremien</b></p> <p>(4) Die Mitglieder des Jagdbeirates und die nach § 116 Abs. 2 SGB XII zu beteiligenden, sozial erfahrenen Personen, mit Ausnahme der <b>Funktionsträgerinnen</b>/Funktionsträger nach § 5, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von <b>30,00 EUR</b>. Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder nach Absatz 1 erhalten eine Fahrtkostenerstattung, soweit ihnen keine Reisekostenvergütung nach § 3 zu gewähren ist. Ihnen wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Entschädigung von 0,30 <b>EUR</b> je Straßenkilometer gezahlt. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, werden die Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.</p> <p>(6) Neben den nach Abs. 2 oder Abs. 3 gewährten Entschädigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen</p>

**Synopse Satzung des Landkreises Cloppenburg zur Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige  
(Fassung vom 01.05.2007 versus Entwurf für Neufassung)**

		und des Verdienstauffalls.  <u>Anmerkung:</u> Betrag Sitzungsgeld an die Entschädigungssatzung KTA angepasst.
<b>§ 7 Bezeichnungen</b>		<b>§-7 Bezeichnungen</b>
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.		<del>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</del>  <u>Anmerkung:</u> § 7 kann entfallen, da die weibliche und männliche Form jeweils in den einzelnen Paragraphen berücksichtigt ist.
<b>§ 8 Inkrafttreten</b>		<b>§ 87 Inkrafttreten</b>
(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2007 in Kraft.  (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an ehrenamtliche Tätige vom 28.02.2002 außer Kraft.		(3) Diese Satzung tritt am <span style="background-color: red; color: black;">.....</span> in Kraft.  (4) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an ehrenamtliche Tätige vom <b>01.05.2007</b> außer Kraft.